

Erforderniß doch nur bei Familienhäuptern oder solchen Personen zu treffen, welche sich in besseren Vermögensverhältnissen befinden. Mieter einzelner Zimmer sind dagegen nur dann im Besitze des Wahlrechtes, wenn ihre Wohnung einen jährlichen Wert von 10 £ darstellt. Der Grundsatz, daß jeder Mieter, ja selbst jeder Schlafburfche, welcher das vorgeschriebene Alter erreicht hat, wahlberechtigt ist, gilt also in England auch heute noch nicht.

Anderer Staaten haben zwar ein allgemeines, aber kein gleiches, sondern ein abgestuftes Stimmrecht geschaffen. Zu diesen gehört namentlich Preußen, wo seit 1849 das Dreiklassensystem gilt. Die Wähler werden in den einzelnen Gemeinden oder Urwahlbezirken nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Steuern in drei Abteilungen geteilt, so daß auf jede Abteilung ein Drittel des Gesamtbetrages der Steuern entfällt. Jede Abteilung wählt eine gleiche Zahl von Wahlmännern und die Wahlmänner aller drei Abteilungen gemeinsam den Abgeordneten. Die Folge davon ist natürlich, daß, wenn die Wahlmänner der ersten und zweiten Abteilung einig sind, die der dritten Abteilung, welche 85% der Bevölkerung umfaßt, gar keine Bedeutung mehr haben.

Ein anderer Versuch, das Problem des allgemeinen, aber ungleichen Wahlrechtes zu lösen, ist im Königreich Belgien gemacht worden. Hier besteht seit der Verfassungsrevision des Jahres 1893 das System des mehrfachen Stimmrechtes (der Pluralitätsvoten). Danach besitzt eine Stimme jeder Belgier, welcher 25 Jahre alt und seit einem Jahre in der betreffenden Gemeinde wohnhaft ist. Eine weitere Stimme besitzt der, welcher erstens: entweder das fünfunddreißigste Lebensjahr vollendet hat und entweder verheiratet ist, oder verwittwet ist und zugleich legitime Depondenz hat, außerdem jährlich an den Staat fünf Franken Personalsteuer zahlt; oder zweitens: das fünfundzwanzigste Lebensjahr vollendet hat und Grundeigentum im Werte von 1000 Franken besitzt oder aus belgischen Staatspapieren oder der allgemeinen Sparkasse eine jährliche Rente von 100 Franken bezieht. Diese beiden Voten können aber nicht miteinander verbunden werden. Zwei weitere Stimmen, also im ganzen drei, haben diejenigen Personen, welche entweder im Besitze des Diploms einer Hochschule sind oder den vollständigen Kursus einer Mittelschule höheren Grades durchgemacht haben oder gewisse im Gesetz näher bezeichnete Ämter und Stellungen bekleiden.

Diese Bestimmungen erscheinen aber nicht etwa als Ausfluß einer besonderen politischen Weisheit, welche eine Lösung der Wahlrechtsfrage in grundsätzlicher Weise erstrebt hätte. Sie sind einfach ein Kompromiß zwischen verschiedenen Standpunkten. Er befriedigte die einen, indem er das allgemeine Stimmrecht verwirklichte, die andern, indem er bei Gestaltung desselben den Interessen der Familie, des Besitzes und der Bildung eine entsprechende Berücksichtigung zuteil werden ließ.